

1222 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über die Regierungsvorlage (1194 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Urlaubsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Schauspielergesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungsnotelle 1993).

Im Zusammenhang mit der Gefährdung und dem Verlust von Arbeitsplätzen älterer Personen im Zuge der aktuellen Konjunkturschwäche und der dynamischen Strukturanpassung, enthält der gegenständliche Gesetzentwurf folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Beschäftigungssicherung sowie zur Existenzsicherung:

- Ausdrückliche gesetzliche Festlegung, daß das Alter als Vermittlungshindernis besondere Vermittlungsbemühungen erfordert und daraus folgend die Forcierung der Vermittlung und Vermittlungsunterstützung durch
 - * spezifische Schulungsmaßnahmen für Ältere
 - * Einstellungs- und Einschulungsförderung bei Betrieben
 - * Einstellungs- und Einschulungsförderung bei gemeinnützigen Einrichtungen und Gebietskörperschaften im Rahmen der Aktion 8000
 - * Einbeziehung in Arbeitsstiftungen
 - * sonstige individuell ausgerichtete Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Prävention vor Arbeitslosigkeit durch
 - * das Frühwarnsystem
 - * den Ausschluß von Substitution durch ausländische Arbeitskräfte
 - * die Erhöhung des Kündigungsschutzes.

- Erhöhung des Freibetrages bei der Anrechnung des Partnereinkommens auf die Notstandshilfe nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ab dem 50. Lebensjahr um 100 % bzw. um 200 % ab dem 55. Lebensjahr
- Verlängerung des Schulungsarbeitslosengeldes für Teilnehmer an Arbeitsstiftungen
- Gewährung der Sonderunterstützung im Bergbau für Männer ab dem 50. Lebensjahr
- Einführung einer altersspezifischen Kurzarbeitsbeihilfe.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. und 9. Juli 1993 in Verhandlung genommen. Berichterstatter im Ausschuß war Abgeordneter Helmut Dietachmair. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Sigisbert Dolinscheck, Christine Heindl, Dr. Walter Schwimmer, Mag. Walter Guggenberger, Eleonore Hostasch, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll, Erhard Koppler, Helmut Klomfar, Helmut Dietachmair, Edith Haller, Friedrich Verzetsnitsch, Walter Riedl, Klara Motter und Dr. Gottfried Feuerstein sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hesoun. Von den Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Gottfried Feuerstein wurden zwei Abänderungsanträge betreffend Art. I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII sowie auf Einfügung eines Art. XIII betreffend eine Novelle zum Aufenthaltsgesetz gestellt. Weiters wurde von den Abgeordneten Sigisbert Dolinscheck und Genossen ein Abänderungsantrag betreffend die Art. II, IV, V, VII, VIII, IX, X, XI, XII und XIII gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der beiden oberwähnten Abänderungsanträge der Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Gottfried Feuerstein mit Stimmenmehrheit angenommen. Die oberwähn-

2

1222 der Beilagen

ten Abänderungsanträge der Abgeordneten Sigisbert Dolinscheck und Genossen fanden keine Mehrheit.

Weiters wurden vom Ausschuß für Arbeit und Soziales folgende Ausschlußfeststellungen getroffen:

- a) Ausschlußfeststellungen betreffend Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt (§§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 ASVG)

Die Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt werden in der Regel keine Tätigkeiten darstellen, die einem Arbeitsverhältnis entsprechen. Wenn aber normale Arbeitsleistungen außerhalb eines Arbeitsverhältnisses erbracht werden sollen, muß der Arbeitslose auch hinsichtlich der Arbeitsbedingungen wie ein Arbeitnehmer behandelt werden. Ist dies nicht der Fall, liegt ein wichtiger Grund zur Ablehnung vor.

- b) Ausschlußfeststellungen betreffend eigene Anstrengungen (§ 10 Abs. 1 ASVG)

Die in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage geäußerten Vorstellungen betreffend Zahl der Mindestbewerbungen können nur so verstanden werden, daß je nach der konkreten Lage des Einzelfalles Art und Ausmaß der Bewerbungsanstrengungen festzulegen sind, soweit diese auch wirklich sinnvoll erscheinen. Dabei ist auf die konkrete Situation des Arbeitsmarktes und die Möglichkeiten einer Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Der Betreuer wird nach den Umständen des Einzelfalles dem Arbeitslosen dabei entsprechende Hilfestellung geben.

Für die Glaubhaftmachung der eigenen Anstrengungen genügen glaubwürdige Hinweise wie z.B. Kopien von Bewerbungsschreiben oder Angabe der Kontaktperson der Firma, mit der telefoniert wurde.

- c) Ausschlußfeststellungen betreffend Verschweigung einer meldepflichtigen Beschäftigung (§ 25 Abs. 2 ASVG)

Durch die vorgesehene Änderung des § 25 Abs. 2 soll klargestellt werden, daß jede maßgebliche Erwerbstätigkeit spätestens binnen drei Tagen gemeldet werden muß, und damit eine Angleichung an die grundsätzlich geltende Dreitagefrist des ASVG erreicht werden.

- d) Ausschlußfeststellung betreffend Freizeit während der Kündigungsfrist

Durch § 19 c Abs. 6 des AZG, in der Fassung BGBI. Nr. 833/1992, wurde klargestellt, daß Teilzeitbeschäftigte gegenüber vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern nicht benachteiligt werden dürfen. Als Benachteiligung ist jedoch nicht anzusehen, wenn Ansprüche nach § 22 AngG oder ähnlichen gesetzlichen Bestimmungen für Teilzeitbeschäftigte nur im Verhältnis der vereinbarten oder tatsächlichen geleisteten Arbeitszeit zustehen.

- e) Ausschlußfeststellungen betreffend Kollektivvertragsermächtigung

Der Ausschuß gibt der Erwartung Ausdruck, daß die KV-Ermächtigung nicht zum Anlaß genommen wird, generelle Verschlechterungen der gesetzlichen Bestimmungen durch Kollektivverträge vorzunehmen.

Von der Abgeordneten Christine Heindl wurde eine abweichende persönliche Stellungnahme gemäß § 42 Abs. 5 GOG abgegeben.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Durch die vorgesehene Änderung der Regierungsvorlage soll das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen bereits mit 1. August 1993 ermöglicht werden. Die weiteren Änderungen enthalten redaktionelle Anpassungen, die sich ua. aus zwischenzeitigen Novellen und dem Maßgabebeschluß des Ministerrates ergeben. Im Bereich des Sonderunterstützungsgesetzes erfolgt die Klarstellung, daß die knappschaftlichen Betriebe im Sinne der 51. ASVG-Novelle die Nebenbetriebe umfassen. Schließlich werden die durch die Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz erforderlichen Anpassungen im ASVG hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes vorgenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1194 d. B.) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 07 09

Helmut Dietachmayr

Berichterstatter

Eleonore Hostasch

Obfrau

1222 der Beilagen

3

%.

Angeschlossene Abänderungen zur Regierungsvorlage 1194 der Beilagen

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Urlaubsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Schauspielergesetz und das Aufenthaltsgesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungsnovelle 1993)“

2. In den Artikeln I Z 6, II Z 3, III Z 2, IV Z 11 und 12, V Z 2, VII Z 4, VIII Z 4, X Z 2 und XIII Z 2 wird der Ausdruck „1. Oktober 1993“ jeweils durch den Ausdruck „1. August 1993“ ersetzt.

3. Im Artikel I wird im Einleitungssatz der Ausdruck „BGBl. Nr. 18/1993“ durch den Ausdruck „BGBl. Nr. 461/1993“ ersetzt.

4. Im Artikel II wird im Einleitungssatz der Ausdruck „BGBl. Nr. 833/1992“ durch den Ausdruck „BGBl. Nr. 460/1993“ ersetzt.

5. Artikel III Z 1 lautet:

„1. § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 liegt insbesondere auch dann vor, wenn

1. ein Gesellschafter einer Personengesellschaft zur Erreichung des gemeinsamen Gesellschaftszweckes oder

2. ein Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Geschäftsanteil von weniger als 25 %

Arbeitsleistungen für die Gesellschaft erbringt, die typischerweise in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden, es sei denn, das Arbeitsamt stellt auf Antrag fest, daß ein wesentlicher Einfluß auf die Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Gesellschafter tatsächlich persönlich ausgeübt wird. Den Nachweis hierfür hat der Antragsteller zu erbringen.“

6. Im Artikel III erhält die bisherige Z 1 die Bezeichnung Z 2 und die bisherige Z 2 die Bezeichnung Z 6.

7. Im Artikel III Z 6 wird die Absatzbezeichnung „9“ jeweils durch die Absatzbezeichnung „12“ ersetzt.

8. Dem Artikel III werden folgende Z 3 bis 5 angefügt:

„3. § 4 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Abs. 3 Z 4 ist hinsichtlich einer Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 4 als erfüllt anzusehen, wenn die Beschäftigung keine Gefährdung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der inländischen Arbeitnehmer mit sich bringt. Eine Gefährdung ist anzunehmen, wenn die Einkünfte des Gesellschafters, beginnend mit der Aufnahme seiner Tätigkeit, unter dem ortsüblichen Entgelt inländischer Arbeitnehmer liegen, die eine vergleichbare Tätigkeit ausüben.“

4. § 34 Abs. 8 entfällt.

5. § 34 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... treten mit 1. August 1993 in Kraft.

9. Im Artikel IV wird im Einleitungssatz der Ausdruck „BGBl. Nr. 257/1993“ durch den Ausdruck „BGBl. Nr. 461/1993“ ersetzt.

2

4

1222 der Beilagen

10. Im Artikel IV Z 7 lit. a wird der Ausdruck „verschwiegen“ durch den Ausdruck „nicht binnen drei Tagen gemeldet“ ersetzt.

11. Im Artikel IV Z 7 ist folgende lit. d anzufügen:

„d) der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung „Abs. 7 und im neuen Abs. 7 wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.“

12. Im Artikel IV Z 11 wird vor dem Ausdruck „§ 18 Abs. 5 und 6.“ der Ausdruck „§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1.“ und nach dem Ausdruck „§ 18 Abs. 5 und 6.“ der Ausdruck „§ 25 Abs. 2 bis 7.“ eingefügt.

13. Im Artikel V erhält die Z 1 die Bezeichnung Z 1 a und wird folgende Z 1 b eingefügt:

„1 b. Im Art. IV Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 15 Abs. 2 ASVG“ durch den Ausdruck „§ 15 Abs. 2 und 3 Z 1 ASVG“ ersetzt.“

14. Im Artikel V Z 2 wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

15. Artikel VI Z 1 und Z 2 lautet:

„1. Im § 122 Abs. 2 Z 2 lit. c wird der Ausdruck „gemäß §§ 10 bzw. 11 AlVG“ durch den Ausdruck „gemäß den §§ 10, 11 bzw. 25 Abs. 2 AlVG“ ersetzt.

2. Nach § 551 wird folgender § 552 angefügt:

„§ 552. § 122 Abs. 2 Z 2 lit. c, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993, tritt am 1. August 1993 in Kraft.“

16. Im Artikel VII lautet der Einleitungssatz:

„Das Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 833/1992, wird wie folgt geändert.“

17. In den Artikeln VIII, IX und X wird jeweils im Einleitungssatz der Ausdruck „BGBl. Nr. XXX/1993“ durch den Ausdruck „BGBl. Nr. 459/1993“ ersetzt.

18. Artikel VIII Z 2 lautet:

„2. Dem § 22 Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Angestellten wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung;

2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Angestellte einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Pension gemäß § 253 c des

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung.“

19. Artikel VIII Z 3 lautet:

„3. Dem § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.“

20. Artikel IX Z 2 lautet:

„2. Dem § 20 Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Dienstnehmer wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung;

2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

„(3) Abs. 2 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Pension gemäß § 253 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung.“

21. Artikel IX Z 3 lautet:

„3. Dem § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.“

22. Der bisherige Artikel IX Z 3 erhält die Bezeichnung Z 4 und lautet:

„4. Dem § 42 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 20 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1993, tritt mit 1. August 1993 in Kraft“

23. Im Artikel X Z 1 lautet § 16 Abs. 3 bis 6:

„(3) Bei Kündigung durch den Dienstnehmer gebührt der Anspruch gemäß Abs. 1 und 2 im halben Ausmaß.

„(4) Ansprüche nach Abs. 1 bis 3 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Dienstnehmer wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung;

2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

1222 der Beilagen

5

(5) Abs. 4 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Pension gemäß § 253 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 198/1955, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.“

24. Im Artikel XI Z 1 lautet § 32 Abs. 3 bis 6:

„(3) Bei Kündigung durch den Dienstnehmer gebührt der Anspruch gemäß Abs. 1 und 2 mindestens im halben Ausmaß. Ergibt diese Berechnung Bruchteile von Werktagen, sind diese auf ganze Werkstage aufzurunden.

- (4) Ansprüche nach Abs. 1 bis 3 bestehen nicht
 1. bei Kündigung durch den Dienstnehmer wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung;
 2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(5) Abs. 4 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Pension gemäß § 253 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.“

25. Artikel XII lautet:

„Artikel XII

Änderung des ABGB

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, wird mit Wirkung 1. August 1993 wie folgt geändert:

§ 1160 samt Überschrift lautet:

„Freizeit während der Kündigungsfrist (Gastspielurlaub)

§ 1160. (1) Während der Kündigungsfrist sind dem Dienstnehmer auf sein Verlangen wöchentlich mindestens acht Arbeitsstunden ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben, bei Kündigung durch den Dienstnehmer mindestens vier Stunden.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Dienstnehmer wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung;
2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung

cherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Pension gemäß § 253 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.“

26. Im Artikel XIII lautet die Überschrift, der Einleitungssatz und Z 1 wie folgt:

„Artikel XIII

Änderung des Schauspielergesetzes

Das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 304/1978, wie folgt geändert:

1. § 36 samt Überschrift lautet:

„Freizeit während der Kündigungsfrist (Gastspielurlaub)

§ 36. (1) Ist der Vertrag für wenigstens fünf Monate geschlossen worden oder hat das Dienstverhältnis wenigstens fünf Monate gedauert, so hat der Unternehmer nach der Kündigung oder in der letzten Spielzeit vor Ablauf der Vertragsdauer dem Mitglied auf Verlangen eine angemessene freie Zeit in der Gesamtdauer von mindestens acht Tagen, bei Kündigung durch das Mitglied von mindestens vier Tagen auf einmal oder geteilt zu gewähren. Für diese Zeit sind die festen Bezüge zu entrichten.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch das Mitglied wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung;
2. bei Kündigung durch den Unternehmer, wenn das Mitglied einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Pension gemäß § 253 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.“

27. Nach Artikel XIII wird folgender Artikel XIV angefügt:

„Artikel XIV“

Das Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992, in der Fassung BGBl. Nr. 838/1992, wird wie folgt geändert:

1. Dem Kurztitel „(Aufenthaltsgesetz)“ wird innerhalb der Klammern die Abkürzung „-AufG“ angefügt.

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Inneres kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung weitere Gruppen von Fremden vom Erfordernis der Bewilligung nach Abs. 1 ausnehmen, soweit diese hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Bundesgebiet gemäß § 1 Abs. 2 AuslBG oder auf Grund einer Verordnung nach § 1 Abs. 4 AuslBG vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind.“

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

Im letzten Augenblick der parlamentarischen Arbeitsmöglichkeit vor der Sommerpause wurde — buchstäblich um Mitternacht — die Erfüllung der Wirtschaftswünsche à la Maderthaner durchgeführt. Die künstlich erzeugte Hektik — betitelt als „Maßnahmenpaket für ältere ArbeitnehmerInnen“ — hat die mangelhafte Vorarbeit und den Ausschluß der parlamentarischen Willensbildung im Sozialbereich überdeutlich zum Ausdruck gebracht.

Die bereits seit Jahren bekannte Entwicklung — enorme Steigerung der Arbeitslosigkeit älterer ArbeitnehmerInnen — hat zu keinen zielführenden Maßnahmen durch das zuständige Bundesministerium geführt, stattdessen tut man heute so, als ob diese Tatsache plötzlich aufgetreten sei und man nun — ganz schnell reagieren müssen. Es ist mit diesem Beschäftigungssicherungsgesetz kein Maßnahmenpaket zur effizienten Lösung dieser Probleme in Angriff genommen worden, im Gegenteil, die Erfolge sind auf der ArbeitgeberInnenseite zu verbuchen: Herr Maderthaner ist seinem **8-Punkte-Sozialabbau-Programm** um weitere drei erfüllte Punkte nähergekommen, nur mehr zwei Punkte sind offen! Und so ganz nebenbei bleiben dem Bundesminister für Arbeit und Soziales jährlich fünf Millionen Schilling als Körbergeld!

Und das in einer Situation in der bis zum Jahr 2000 mit einer dramatischen Zuspitzung der Situation der älteren Arbeitslosen zu rechnen ist. „Die Unternehmer sind aufgerufen, mehr 50- bis 59jährige ArbeitnehmerInnen einzustellen und Vorurteile ob deren Leistungsfähigkeit abzubauen“ so Arbeiterkammerpräsident Vogler. Aber was wird vom Gesetzgeber dazu getan?

* Die Arbeitslosigkeit Älterer hat sich in den vergangenen drei Jahren von 19 345 auf

37 885 Betroffene im Jahr 1992 verdoppelt! Es wird für 1993 ein Anstieg auf 40 000 bis 50 000 prognostiziert! Im Mai 1993 waren bereits 41 000 dieser Altersgruppe als arbeitslos gemeldet.

- * Die Arbeitslosenrate bei älteren ArbeitnehmerInnen beträgt 8,9 %, die allgemeine Durchschnittsrate 5,9 %.
- * Die Wiedereinstiegschancen für 50- bis 59jährige sind schlecht: bei Langzeitarbeitslosen in der Altersgruppe wurden in der Zeit von 1989 bis 1992 nur 10 % in den Arbeitsprozeß eingegliedert!

1. Finanzen

Die Maßnahmen dieses Gesetzes sollen unter anderem mit 230 Millionen Schilling aus dem vorhandenen Budget für „aktive Arbeitsmarktpolitik“ finanziert werden: „durch entsprechende Umschichtung zwischen den einzelnen Maßnahmenvorschlägen“, was nur dazu führt, daß andere Maßnahmen in der finanziell ohnedies angespannten Situation zurückgestellt werden müssen. Eine Antwort auf diese Frage wurden der Abgeordneten nicht erteilt und auch die Frage nach dem zusätzlichen Personalaufwand für die Umsetzung dieses Maßnahmenpaketes blieb ungeklärt.

Die angegebenen Zahlen betreffend Einkommensanrechnung gehen von einem Anstieg der Altersarbeitslosigkeit im selben Ausmaß wie 1992, nämlich 23 % aus. Diese Annahme scheint unreal.

Nahezu 20 % der Mehraufwendungen, nämlich 46,2 Millionen Schilling sind für Sonderunterstützung im Bergbau für Männer ab dem 50. Lebensjahr. Es stellt sich erstens die Frage, ob in diesem

8

1222 der Beilagen

Bereich tatsächlich keine einzige Frau tätig ist und ob nicht, auch wenn dies derzeit nicht der Fall ist, eine geschlechtsneutrale Formulierung angebracht wäre, und zweitens warum gerade in diesem Bereich diese Maßnahmen getroffen werden, und nicht z.B. auch in einem Bereich, wo Frauen wesentlich mehr vertreten sind, nämlich beispielsweise in der Textilindustrie.

Bei der altersspezifischen Kurzarbeitsbeihilfe wird von einer gleichbleibenden Struktur der Kurzarbeit ausgegangen und daher keine Mehrbelastung angeführt. Auch diese Annahme scheint unrealistisch.

Schon alleine die finanziellen Erläuterungen zeigen, daß es sich hier nicht um ein Maßnahmenpaket, sondern eher um ein Belastungspaket handelt:

Durch Aufhebung des Arbeitslosengeldes und der Krisenregionsverordnung ohne entsprechenden Ersatz und die Regelung betreffend Notstandshilfe, tritt für alle Betroffenen eine Verschlechterung in finanzieller Richtung ein, für einige besonders erschwerend, auch der Verlust von Pensionsanrechnungszeiten. Für Schulungsarbeitslosengeld werden lächerliche 23,7 Millionen Schilling vorgesehen.

Die einzige effiziente Maßnahme gibt es offensichtlich im Bergbau für Männer. Daraus folgt, daß dieses Gesetz eigentlich Bergbaugesetz heißen sollte, welches zu Lasten aller anderer älterer ArbeitnehmerInnen geht.

II. Zu den einzelnen gesetzlichen Änderungen

Die Novellierungsflut in diesen Gesetzbereichen hat unter Bundesminister Hesoun massiv zugenommen, bei Fortsetzung dieser Strategie wird er es schaffen, den Paragraphendschungel jenem des ASVG anzupassen. Die Materie wird für die Betroffenen immer unnachvollziehbarer.

Zu Artikel 1 — Arbeitsmarktförderungsgesetz

Die darin enthaltenen Bestimmungen sollen zu einem besseren Kündigungsschutz für ältere ArbeitnehmerInnen und zu vermehrten Ermittlungsaktivitäten seitens des Arbeitsamtes führen. Das sogenannte „Frühwarnsystem“ ist lediglich ein Komromißmodell und greift erst ab fünf ArbeitnehmerInnen innerhalb von 30 Tagen!

Zu Artikel 2 — Arbeitsverfassungsgesetz

Hier werden Kündigungseinschränkungen für ältere ArbeitnehmerInnen festgelegt, dies allerdings nur, wenn sie im betroffenen Betrieb langjährig beschäftigt waren. Es erfolgt keine Definition, was unter langjährig zu verstehen ist. Außerkraftgesetzt

wird diese Schutzregelung wenn „betriebliche Interessen erheblich nachteilig berührt werden“ — was immer das heißen mag.

Zu Artikel 3 — Ausländerbeschäftigungsgesetz

Die hier getroffenen Regelungen sollen verhindern, daß ältere ArbeitnehmerInnen durch jüngere ausländische Arbeitskräfte ersetzt werden — ob es der richtige Weg ist, zwei sozial schwache Gruppen gegeneinander auszuspielen, wird von Abgeordneter Heindl sehr in Frage gestellt.

Zu Artikel 4 — Arbeitslosenversicherungsgesetz

Mit der nun getroffenen Regelung wird eine angebliche „Gesetzeslücke“ geschlossen. Nach Meinung der GRÜNEN Abgeordneten wird damit der Weg frei gemacht für „Zwangsschulungen“.

In diesen neuen Bestimmungen wird nun auch festgelegt, daß im Extremfall durch das Nichtvorliegen von mindestens einer Bewerbung wöchentlich, der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 4 Wochen, im Wiederholungsfall 6 bis 8 Wochen verlorengehen kann. Lediglich in einer Ausschlußfeststellung wird geklärt, daß verschiedene Formen der Bewerbung möglich sind und daß der Betreuer dementsprechende Hilfestellungen zu leisten hat. Mit dieser Regelung der „Mindestanstrengung“ ist selbstverständlich Bürokratisierung und ein Personalmehraufwand verbunden; es wird damit aber auch zu absurd Situationen kommen, wo Personen sinnlose Bewerbungsschreiben abschicken werden („Subventionierung der Post“). Die „Geschickten“ werden sich helfen können, jene Mehrzahl, die psychisch schwer betroffen ist von der Arbeitslosigkeit wird nun zusätzlich auch noch das Arbeitslosengeld verlieren. Diese Regelung ist nur bürokratisch und inhuman und daher abzulehnen, vor allem auch weil wichtige Zeiten des Betreuers für Beratung und echte Betreuung verlorengehen!

In den Erläuterungen zu Ziffer 3 heißt es wörtlich: „Die bisherige Krisenregionsregelung wird abgelöst; an ihrer Stelle soll für ältere Arbeitslose, denen nun keine zumutbare Beschäftigung vermittelt werden kann, eine Begünstigung der Anrechnung des Einkommens von Ehepartnern oder Lebensgefährten auf die Notstandshilfe treten.“ Diese Regelung kann wahrlich nicht als Ersatz für die Krisenregionsregelung angesehen werden. Sie benachteilt nahezu nur Frauen und dies nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern auch bei den Pensionsanrechnungszeiten. Weiters erfolgt die Erhöhung des Freibetrages noch nicht grundsätzlich, sondern ist an weitere Voraussetzungen und an die Anhörung des Vermittlungsausschusses gebunden. In den Erläuterungen zu Ziffer 6 und 8 wird die Erhöhung der Freigrenzen damit als

1222 der Beilagen

9

gerechtfertigt begründet, daß die entsprechenden Beitragszeiten vorliegen. Diese liegen jedoch auch dann vor, wenn der Ehepartner oder Lebensgefährte mehr verdient als diese Freigrenzen. Die Erwähnung „durch diese Erhöhung wird auch vermieden, daß für den noch in Beschäftigung stehenden Partner ein Anreiz besteht, die Arbeitstätigkeit zu beenden, um der Einkommensanrechnungszeit zu entgehen“ zeigt die ganze Problematik dieser Regelung auf.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit betreffen wieder einmal nur ArbeitnehmerInnen, bei der Vielseitigkeit der in dieser Novelle beinhalteten Gesetzesregelungen und den immer wiederkehrenden Lippenbekenntnissen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, wäre auch eine Verbesserung der Regelungen insbesondere Bestrafungen für ArbeitgeberInnen angebracht gewesen.

Die Erhöhung des Freibetrages bei der Notstandshilfe um 100 % bzw. 200 % ist nur bis Ende 1995 befristet und läuft dann einfach aus.

Zu Artikel 5 — Sonderunterstützungsgesetz

Dies ist eine reine Männerregelung und auch als solche übertitelt. Die Regelung ist zwar begrüßenswert, es ist jedoch nicht einzusehen, warum nur für diesen Krisenbereich eine Spezialregelung getroffen wurde.

Zu Artikel 7 — Urlaubsgesetz

Hier wird unter dem Titel Beschäftigungssicherungsnovelle einer Forderung der Wirtschaft entsprochen und eine Aliquotierung des Urlaubsanspruches im ersten Arbeitsjahr bei Selbstduldigung eingeführt.

- zu Artikel 8 Angestelltengesetz
- zu Artikel 9 Gutsangestelltengesetz
- zu Artikel 10 Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz
- zu Artikel 11 Landarbeitsgesetz 1984
- zu Artikel 12 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
- zu Artikel 13 Schauspielergesetz

In all diesen Gesetzen wird der Freistellungsanspruch für Postensuche — die „Postensuchtag“ gekürzt. Auf die Hälfte des bisherigen Anspruches bei Selbstduldigung bzw. durch die im Ausschuß

von den Regierungsparteien eingebrachten Abänderungsanträge auch auf Null.

Weiters wird die Kollektivvertragsermächtigung erteilt, daß „abweichende Regelungen“ über Kollektivverträge erlaubt sind. Dies bedeutet in der Praxis, daß Verschlechterungen für die ArbeitnehmerInnen vom Gesetzgeber eröffnet werden — Verbesserungen dürfen (und sollen) durch Kollektivverträge geregelt werden. Um anscheinend den letzten Schein zu wahren, öffentlich doch noch als die Partei der ArbeitnehmerInnen dastehen zu können, hat die Sozialdemokratische Fraktion — trotz des Hinweises des Rechtsexperten des Sozialministeriums einer völlig wertlosen Ausschusselfeststellung zugestimmt „Der Ausschuß gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Kollektivvertragsermächtigung nicht zum Anlaß genommen wird, generelle Verschlechterungen der gesetzlichen Bestimmungen durch Kollektivverträge vorzunehmen.“ **„Es soll das nicht sein, was im Gesetz steht!“** Und zu dieser wahrlich politischen Entscheidung wurden fast zwei Stunden der Auseinandersetzung benötigt!

Im Vorblatt wird als Alternative zu diesem Gesetz angeführt: „Akzeptanz steigender Arbeitslosigkeit älterer und überproportionaler Belastung des öffentlichen Haushaltes und der Systeme der sozialen Sicherheit“. Dies als Alternative zu den mehr als minimal ausgefallenen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuführen, ist ein Schlag ins Gesicht aller jener, die wirklich um die Situation älterer ArbeitnehmerInnen besorgt sind und sich eine effektive Hilfe durch dieses Gesetz erwartet haben. Bereits vor einem Jahr hat Bundesminister Hesoun effektive Maßnahmen gegen die Altersarbeitslosigkeit angekündigt, das Resultat ist äußerst dürfzig und Alternativen dazu dürfte es wohl in Hülle und Fülle geben.

Sogar Finanzminister Lacina hat in der Fernsehsendung „Schilling“ kritisiert, daß die Koalition sehr lange für die Erstellung des Beschäftigungssicherungsgesetzes gebraucht hat. Er gibt die Schuld der Wirtschaft und entlastet Bundesminister Hesoun — defacto haben jedoch die PolitikerInnen der Sozialdemokratischen Partei vor dem übermächtigen Verhandlungspartner Maderthaner all ihre sozialpolitischen Anliegen geopfert.

Christine Heindl